



Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
im Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	42. GE. 0. 88
Datum:	7. JULI 1988
Verteilt:	8.7.1988 Rosner

*Dr. Baum*

G.Z.

Wien, den 7.7.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz über Partnerschaften für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz)

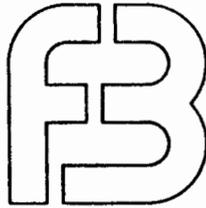
In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe zu obzitiertem Entwurf übermittelt,



BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN  
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS  
Der Generalsekretär:

*Anne-Marie Sigmund*

Dr. Anne-Marie SIGMUND



Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An: das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7  
1016 Wien

G.Z.

Wien, den 6. Juli 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe  
(Partnerschaftsgesetz)  
GZ 7.021/I 2/88

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) und erlaubt sich, hiezu folgende

### S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

I. Die Bundeskonferenz begrüßt den vorliegenden Entwurf, der ein jahrelanges Anliegen der der Bundeskonferenz angehörenden Kammern darstellt. Den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird voll beigespflichtet.

Die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs bekennt sich dazu, daß der vorliegende Gesetzentwurf mit ihr abgesprochen ist und beschränkt sich daher lediglich auf folgende Anregungen:

Es erscheint der Bundeskonferenz zweckmäßig, wenn im Gesetz zum Ausdruck gebracht würde,

- a) daß im Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthalten sein dürfen, die auch nur einen der Vollpartner in der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Berufsausübung beschränken oder beschränken könnten;

- 2 -

- b) daß in Angelegenheit der Ausübung des Freien Berufes durch die Partnerschaft, insbesondere in Fragen der Beachtung der Berufs- und Standespflichten, den Kommanditpartnern keinerlei Stimmrecht zusteht;
- c) daß die Stimmen der Kommanditpartner zusammen nicht mehr Gewicht haben dürfen als die Stimmen der Vollpartner;
- d) daß einem Vollpartner, über den ein zeitlich begrenztes Berufsverbot verhängt wird, während dessen Dauer im "Innenverhältnis" nur die Rechte eines Kommanditpartners zustehen (wodurch z.B. Auswirkungen auf den Partnerschaftsnamen vorerst vermieden wären);
- e) daß im Fall der Liquidation mangels vorhandener berufsberechtigter Partner die zuständige Kammer einen berufsberechtigten Angehörigen dieses Freien Berufes zum Liquidator zu bestellen und dieses dem Registergericht mitzuteilen hat.

II. Zu den von den Mitgliedskammern der Bundeskonferenz gesondert abgegebenen Stellungnahmen wird ausgeführt:

Die Anregungen

- a) der Österreichischen Ärztekammer zu Ergänzungen der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wodurch eine Klarstellung bei der Bezeichnung "Arzt" und der Zuständigkeit der Länderkammern, falls solche bestehen, für die Prüfung des Partnerschaftsvertrages und die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bewirkt werden soll,
- b) der Bundes-Ingenieurkammer, daß in den erläuternden Bemerkungen die Möglichkeit standesspezifischer Modifikationen mittels der einzelnen Berufsgesetze stärker betont werden soll,
- c) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach dort näher beschriebenen Übergangsbestimmungen und
- d) der Österreichischen Notariatskammer zu den erläuternden Bemerkungen bezüglich der im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe "berufsberechtigte/berufsangehörige/berufsfremde Partner" und Aufnahme von Übergangsbestimmungen

werden unterstützt.

Änderungsvorschlägen zum vorliegenden Gesetzestext selbst wird, soweit sie eine Klarstellung oder bessere Formulierung bezwecken, wie z.B. zu § 3, Abs 1 (Österreichische Ärztekammer), zu § 11 und § 14 (Österreichische

- 3 -

Notariatskammer und Österreichischer Rechtsanwaltskammertag) oder notwendige Übergangsbestimmungen betreffen, beigetreten.

Zu weitergehenden Änderungswünschen, die den jeweiligen berufsspezifischen besonderen Umständen Rechnung tragen wollen, wäre nach Meinung der Bundeskonferenz in den Erläuterungen stärker zu betonen, daß Regelungen im Partnerschaftsgesetz mittels Berufsgesetz durch für den einzelnen Berufsstand zweckmäßigere und adäquatere ersetzt, geändert, eingeschränkt oder erweitert werden können. Darüber hinaus kann die Bundeskonferenz zu den angeregten inhaltlichen Veränderungen, wie z.B. die Vorschläge zur Namensführung und -fortführung in den §§ 8 und 9 (Österreichische Notariatskammer und Österreichische Ärztekammer), zum Inhalt und der Vorlagepflicht des Partnerschaftsvertrages in §§ 11 und 12 (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), zum Schiedsgericht in § 13 (Österreichische Notariatskammer), zur Beschränkung der Partnerschaftszugehörigkeit und deren Sitzes in § 17 (Bundes-Ingenieurkammer), zur Regelung der Geschäftsführerbefugnis der Vollpartner in § 23 (Österreichische Notariatskammer und Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), zur Bestellung eines Kammervertreters in § 29 (Österreichische Ärztekammer) und zum Verbot von Syndikatsvereinbarungen im Rahmen des § 30 (Österreichische Notariatskammer) nicht Stellung beziehen, da der mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte Inhalt des Gesetzentwurfes unter allen Berufsständen als Mitglieder der Bundeskonferenz abgesprochen war und als deren gemeinsame Willensäußerung angesehen werden muß, deren Änderung wieder innerhalb der Bundeskonferenz einer gemeinsamen Willensübereinstimmung bedarf.

Die Bundeskonferenz schließt jedoch nicht aus, daß den Anregungen etwa zu § 22 (Regelung des Stimmrechtes) und zu § 23 (Regelung der Geschäftsführungsbefugnis) auch bei allen anderen Berufsständen Zustimmung finden könnten. Weiters meint die Bundeskonferenz, daß eine solche Zustimmung anzunehmen wäre zu den Vorschlägen zur Aufnahme einer Anpassungsfrist in § 9 (Österreichische Notariatskammer und Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), zur Ersichtlichmachung der Rechtsform der Partnerschaft im Register in § 14 oder § 16 (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag und Österreichische Notariatskammer), zu einer Änderung der Bezeichnung "Unbedenklichkeitsbeschei-

- 4 -

nigung" in § 15 ( Österreichische Notariatskammer), zu einer Umwandlungsmöglichkeit in § 35, Abs.2 (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag) sowie zur Klärung der Buchführungspflicht (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag).

III. Zur Frage der körperschaftlichen Partnerschaft wird seitens der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs keine Stellung genommen, und zwar unter Bedachtnahme darauf, daß diese im wesentlichen ein Anliegen der Rechtsanwaltschaft darstellt und die Haltung anderer Mitglieder der Bundeskonferenz variiert, wie der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer einerseits und der Bundes-Ingenieurkammer andererseits zu entnehmen ist.

IV. Jedenfalls läßt sich zusammenfassend aus allen von den Kammern der Freien Berufe abgegebenen Stellungnahmen entnehmen, daß das Vorhaben, nämlich ein Bundesgesetz über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) zu schaffen, ein Anliegen aller Freiberuflerkammern ist, von diesen begrüßt und angestrebt wird, daß sich gerade aus den detaillierten und zum Teil umfangreichen Stellungnahmen die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen Gesetzes und die Bereitschaft, an einem solchen mitzuwirken, ersehen läßt.



Dentist Kurt G. SIPEK

(Präsident der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs)

Prof. Dr. Kurt WAGNER

(Vorsitzender der Kommission für berufspolitische Grundsatzfragen im Rahmen der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs)